

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 13.05.1985**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 13.5.1985 folgende Marktgebührensatzung beschlossen, geändert mit Satzung vom

10.07.1995  
05.11.2001  
12.12.2011

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benützung von Plätzen des Wochenmarktes und des Jahrmarktes (Ostermontagsmarktes) sowie für das zur Verfügung stellen von nicht überdachten Verkaufsständen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz oder einen gemeindeeigenen Verkaufsstand auf dem Markt benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Marktgebühren**

- (1) Wochenmarkt  
Das Platzgeld für jeden angefangenen laufenden Frontmeter (Tiefe 2 m)  
je Markttag beträgt 1,50 €.
- (2) Jahrmarkt
- a) Das Platzgeld für jeden angefangenen laufenden Frontmeter (Tiefe 2 m)  
je Markttag beträgt 2,50 €.
- b) Die Gebühr für das zur Verfügung stellen eines 4 Meter langen,  
überdachten Verkaufstandes beträgt bei
1. Heinger Vereinen und Eschenbacher Vereinen  
je Markttag 12,50 €

2. sonstigen Nutzern  
je Markttag 25,00 €.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist bei Marktbeginn fällig.

#### **§ 5 Gebühreneinzug**

Die Gebühren werden in der Regel im Verlauf des Markttagess durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen. Über die entrichtete Gebühr wird eine Quittung erteilt.

Sie können auch mit der Platzzuteilung schriftlich in Rechnung gestellt und beim Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung per Lastschrift eingezogen werden.

#### **§ 6 Folgen bei Zahlungsverzug**

Die Marktgebühren werden bei Zahlungsverzug nach den Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen begetrieben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2012 in Kraft.